

## SATZUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.

### BEGRÜNDUNG

#### der vorgeschlagenen Änderungen:

##### Zu § 1,1:

Hiermit soll das weite Spektrum der Sportart Karate und des BKB sowie deren gesellschaftlicher Bedeutung auch in der Satzung dokumentiert und dargestellt werden.

##### Zu § 2.2, Buchstabe a:

Aufnahme der Aufgabe 'Breitensport', die dafür bei § 2 Abs.2d entfällt.: Betonung und Schaffung spezieller Maßnahmen in allen angesprochenen Bereichen. Es sollen die Maßnahmen nicht nur durchgeführt werden, es wird im BKB auch konzeptionelle Planung geleistet.

##### Zu § 2.2 neuer Buchstabe d:

Schaffung der Möglichkeit, eventuell künftig weitere Gruppierungen, Sektionen, an den BKB anzugliedern, ohne diese mit allen Rechten und Pflichten in den Verband aufzunehmen. Dies resultiert aus den durchwegs guten Erfahrungen mit der Angliederung der BAKU an den BKB und dient der nochmaligen satzungsmäßigen Klarstellung.

##### Zu § 3.3 :

Der Begriff Amateursportart ist nicht mehr zeitgemäß, nachdem auch immer mehr Profis im Verband mitarbeiten.

##### Zu § 3.4 :

Dieser Passus wurde vom Umfang her genauer definiert und an den DKV-Wortlaut angelehnt.

##### Zu § 4.3 :

Die Worte Bürger und Freizeiterfüllung wurden gegen zeitgemäße Begriffe wie Mitglieder und Freizeitgestaltung getauscht.

##### Zu § 4.4 :

Bisher hat der TA und das Präsidium Ordnungen geändert und in Kraft gesetzt. Formaljuristisch gesehen war dies jedoch nicht korrekt, da das Präsidium die volle Verantwortung nach innen und außen gemäß BGB trägt, deshalb jetzt: TA mit Präsidium arbeitet aus und schlägt vor, Präsidium setzt in Kraft.

##### Zu § 4.5 :

Es soll nochmal stärker darauf hingewiesen werden, dass der BKB sich nicht nur für den Leistungs-Sportbereich stark macht, sondern in gleichem Maße für die Pflege des traditionellen Karate-Do.

##### Zu § 5 :

Mit dieser Regelung wollen wir den immer häufiger auftretenden Fällen gerecht werden, dass auch nicht-gemeinnützige Karate-Schulen und Sportcenter zwecks Aufnahme in den BKB auf uns zukommen.

##### Zu § 5 a :

Sicher ein brisantes Thema - sicher ist aber auch, das bei der jetzigen Größenordnung des BKB irgendwo eine Marge errichtet werden muß, ab welcher Größe und Umfang eine Stilrichtung als solche zu gelten hat, oder - da momentan zu klein - , dem Sammelbecken STILOFFEN zuzurechnen ist. Dies hat nichts mit Zu - oder Abneigung irgendwelchen Stilen gegenüber zu tun, ganz allein mit verwaltungstechnischem Aufwand und Kosten.

Zu § 6 und 6.1 :

Lediglich eine redaktionelle Korrektur: wo ein Ende ist, muß vorher ein Beginn gewesen sein.

Zu § 6.3 :

Dies war vorher nicht klar geregelt: WER kann Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds stellen

Zu § 6.5 :

Dieser Passus ist in ähnlicher Abformulierung auch in anderen Länder-Satzungen angeführt und akuten Fällen von Verstößen gegen Ordnungen oder gegen die Satzung etc. vorbehalten.

Zu § 7.1 b :

Alte Version wirkte irgendwie verunglückt: die vorgeschlagene Version wurde umfassender, allgemeiner abformuliert und der DKV-Fassung angepasst.

Zu § 7.5-6-7 :

Dies war bisher nirgendwo klar geregelt und mußte so in dieser Form Eingang finden

Zu § 9 :

Eine expizite Aufgabenbeschreibung des Verbandstages hat bisher gefehlt. Diese wird in dem Voraussatz genau definiert. In der Formulierung hielten wir uns an die DKV-Vorlage.

Zu 9.4.1 c .

Aufgrund der Änderung der Bezifferungen im § 11 nötig geworden

Zu § 9.4.1 f :

Eine nötig gewordene Ergänzung aufgrund veränderter Rechtslage bzw. Rechtsprechung. Hier gibt es auch eine Vorgabe durch den BLSV

Zu § 9.5.1 :

Bisher war nicht genau definiert, wohin Anträge zum Verbandstag zu richten sind.

Zu § 9.5.2 :

Hiermit soll eine Gleichstellung der Wahlmodalitäten für alle Funktionäre geschaffen werden.

Zu § 9.5.2, Zeile 3 :

“für den“ statt “bei“: = besseres Deutsch.

Zu § 10 röm.II und III :

Es wurde der § 11. Punkte 3 und 4 hier eingefügt, da diese dort unter ‘Präsidium’ hingehören.

Zu § 11.1 :

Unter c) wurden der Leiter der Wettkampfkommision und unter 1) der Referent für

stilrichtungsfreies Karate dem TA hinzugefügt, da diese ihre Arbeit im TA verrichten und dort ihren Platz haben.

Zu § 11.2 :

Hiermit soll eine Gleichstellung aller im BKB tätigen Personen erreicht werden.

Zu § 11.5.4 und 11.7 :

Hier liegt ein einstimmiger Beschluß des TA vom 13.04. 2002 zugrunde, wonach die aufgeführten Positionen "vom TA berufen bzw. bestellt" werden, nicht wie irrigerweise vorher angeführt vom Präsidium.

Zu § 11.7 - letzter Satz :

Eine erklärende Ergänzung zum Ref. für stilrichtungsfreies Karate.

Zu § 11.10 :

Es kommt immer häufiger vor, das Personen rein projektbezogen und zeitlich begrenzt für Sportverbände, so auch für den BKB arbeiten (siehe WM 2000, Satzungskommission usw.) Hierfür soll damit eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 11.11:

Auch hiermit soll eine Gleichstellung aller im BKB tätigen Personen erreicht werden.

Zu § 12.1 röm II :

Aufgrund der wachsenden Mitgliederzahlen im BKB ist es nötig geworden, auch Untergliederungen der Bezirke, eben die Kreise, angelehnt an die Gliederungen innerhalb des BLSV, in die Satzung mit aufzunehmen.

Zu § 13.1 :

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Ergänzung.

Zu § 14 Überschrift:

Eine notwendige Ergänzung wegen der Einfügung des Punkt 3.

Zu § 14.3 :

Über den BLSV wurde der BKB in einem Schreiben vom 19.08.03 über aktuelle Problemstellungen in der steuer - und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen informiert. Wir waren uns darüber einig, das dies -bisher ja noch nicht - begrifflich Eingang in die Satzung finden muß.

Zu § 15.4 :

Problematisch ist hier bisher, das die Geldstrafen der Höhe nach nicht „gedeckelt“ sind, d.h. es können theoretisch Geldstrafen in unbegrenzter Höhe ausgesprochen werden. Ein davon betroffenes Mitglied könnte in einen gerichtlichen Verfahren auf eine „überraschende Klausel“ verweisen, mit der er bei Eintritt in den Verein /Verband nicht rechnen musste. Beim Fußball z.B. gibt es auch Verbandsstrafen im Amateurbereich, jedoch liegen diese aktuell bei max. E 100 für Vereine und E 50 für Einzelsportler.

Zu § 15.7 :

Hierbei handelt es sich um sinnvolle Korrekturen bzw. Ergänzungen, um diesen Absatz handbarer zu machen.

Zu § 15.8.a und c :

Hier wird der TA bzw .dessen Mitglieder nochmal gesondert erwähnt bzw. hervorgehoben.

Zu § 15.8.d :

Lediglich eine noch genauere Definition als bisher.

Zu § 16.1 :

Es wurde eine zeitgemäßere bzw. rechtlich relevantere Formulierung verwendet.

Schwarzenbruck, den 24. Oktober 2003

Erich Bilska  
BVB-Vizepräsident  
Leiter der Satzungskommission